BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Weedeland", Ortsteil Lippborg

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt süd-östlich des Ortsteiles von Lippborg und umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Weedeland", Ortsteil Lippborg.

2. Ursachen und Ziele

Entsprechend den Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan Nr. 10 "Auf dem Weedeland", Ortsteil Lippborg, sind Dacheindeckungen nur in "roter bis brauner" Farbe zulässig.
Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen erscheint es aber ratsam, auch die Dachpfannenfarben "grau bis schwarz" zuzulassen.
Ferner soll aus den vorgenannten Gründen auch weißes Verblendmauerwerk zugelassen werden.
Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Weedeland", Ortsteil Lippborg, beabsichtigt die Aufhebung der Gestaltungsvorschrift "Dacheindeckung: Alle Dächer sind mit roten bis braunen Dachpfannen (Ziegeln) einzudecken.", sowie die Neufassung der aufgehobenen Gestaltungsvorschrift mit folgendem Inhalt "Dacheindeckung: Alle Dächer sind mit roten bis braunen sowie grauen bis schwarzen Dachpfannen (Ziegeln) einzudecken."
Der Punkt "Aussenwandflächen" der Gestaltungsvorschriften wird um den Zusatz "Im Geltungsbereich sind Neubauten auch in weißem Verblendmauerwerk zulässig." ergänzt.